

BO Nr. A 697 – 8.2.90
PfReg. B 10

Richtlinien für den Einsatz von Informationstechnik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

mit Änderungen vom 15.12.1995

Nach Vorberatung in der DV-Kommission hat das Bischöfliche Ordinariat Richtlinien über den Einsatz von Informationstechnik in der Diözese erlassen. Der weitere Ausbau mit Informationstechnik erfolgt gemäß diesen Richtlinien entsprechend den finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für
 - die Zentralverwaltung in Rottenburg und die diözesanen Dienststellen,
 - die Kirchengemeinden, Verbände von Kirchengemeinden sowie Kirchenstiftungen,
 - die sonstigen der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Einrichtungen im Einzelfall, im nachfolgenden „Anwender“ genannt.
- (2) Informationstechnik erstreckt sich auf Datenverarbeitungstechnik, Kommunikations- und Bürotechnik, soweit diese über das Niveau von Speicherschreibmaschinen hinausgeht. Nicht dazu gehören Tontechnik und Akustik.

§ 2 – Ziele des Einsatzes von Informationstechnik

- (1) Die Anwendung der modernen Informationstechnik kann auch für die Seelsorge ein wichtiges Hilfsmittel werden, wenn dadurch die pastoralen Kräfte und ihre Mitarbeiter in Organisations- und Verwaltungsaufgaben entlastet werden.
- (2) Die Informationstechnik soll entsprechend den finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten der Diözese schrittweise dort eingeführt werden, wo die Anwendung besonders nahe liegt (z. B. Kirchenpflegen, Aktuarate, usw.).
- (3) Ziel ist es, in der Diözese eine weitgehende Gleichförmigkeit im Einsatz von Informationstechnik zu erreichen. Dies erfolgt durch Vorgaben von Standards (Anlage).

§ 3 – Grundsätze für den Einsatz von Informationstechnik

- (1) Informationen und Daten dürfen nur im erforderlichen Umfang gespeichert werden und haben sich auf die rechtlich zulässige Form zu beschränken.
- (2) Die Diözese schafft die Voraussetzungen für die notwendigen Entwicklungen zum Einsatz der Informationstechnik. Dabei können geeignete Angebote des Marktes und des kirchlichen Rechenzentrums genutzt werden. Sie legt die Einsatzbereiche, die Zeiträume der Einführung und den jeweiligen Entwicklungsstand der Informationstechnik fest.

- (3) Setzt eine aufsichtsführende Dienststelle Informationstechnik ein oder nutzen die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen die Informationstechnik, wird ein in den eingesetzten Anwendungen Kundiger (DV-Kundiger) in dieser Dienststelle benannt. Dieser hat die Entwicklung in der Konzeption, Ausbildung und Betreuung mitzutragen.
- (4) Kernbereiche für den Einsatz von Informationstechnik sind die Bereiche Personalwesen, Finanz- und Meldewesen. Daneben erfolgen zentrale Programmentwicklungen nur für wichtige und häufige Problemstellungen oder zur Sicherstellung zukünftiger Kommunikationsmöglichkeiten.
- (5) Bereitschaft und Qualifizierbarkeit des eingesetzten Personals sind für den Einsatz der Technik Voraussetzung; dies darf zu keiner Personalvermehrung führen.

§ 4 – Datenschutzbestimmungen

Die Anwender haben die für sie geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten. Je nach Einsatzgebiet können dies sein: die kirchliche Anordnung über den Datenschutz, Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch I und X, BAT, Personenstandsgesetz usw. Bei jedem PC muss eine Informationsmappe, wie sie § 15 der kirchlichen Anordnung über den Datenschutz vorschreibt, angelegt werden.

§ 5 – Genehmigungspflicht

- (1) Die Anschaffung und der Einsatz von Informationstechnik bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates. Diese wird nach Prüfung des Antrages unter Beachtung der Grundsätze und der Zielsetzungen erteilt.
- (2) Die Mitwirkungsrechte der zuständigen MAV gemäß MAVO sind zu beachten.

§ 6 – Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Vor Anschaffung der Technik ist der Diözesanverwaltung ein schriftlicher Antrag einzureichen, anhand dessen die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens überprüft werden kann. Dabei sind insbesondere Bedarf, Einsatzbereiche sowie Finanzierung nachzuweisen.
- (2) Vor jeder Entscheidung wird die Stellungnahme des zuständigen BO-Referenten eingeholt.

§ 7 – Ausbildung

- (1) Die Diözesanverwaltung erarbeitet Ausbildungskonzepte. Sie bedient sich der Möglichkeiten des Kolping-Bildungswerkes für die Ausbildung in den allgemeinen Anwendungsgebieten (z. B. Textverarbeitung, Adressverwaltung usw.). Die fachspezifische Ausbildung erfolgt durch die jeweils zuständige Dienststelle.
- (2) Für Entwicklungen aus dem Bereich des kirchlichen Rechenzentrums sind abweichende Regelungen möglich.

§ 8 – Betreuung

- (1) Die Betreuung hat den richtigen Umgang mit der Technik zur Erfüllung der Aufgaben nach den Grundsätzen und Zielen dieser Richtlinien zu gewährleisten. Sie beschränkt sich auf die vorgegebenen Standards.

- (2) Sie wird von den DV-Kundigen in Zusammenarbeit mit der DV-Abteilung in der Diözesanverwaltung wahrgenommen.
- (3) Soweit technisch bedingte Störungen (Geräte oder Programme) zu beheben sind, hat für deren Beseitigung die DV-Abteilung der Diözesanverwaltung zu sorgen. Ab 1.1.1996 beschränkt sich diese Aufgabe auf die Zentralverwaltung in Rottenburg sowie auf Einrichtungen mit bis dahin genehmigter PC-Technik. Ausnahmen regelt der Genehmigungserlass.

§ 9 Kosten

Für die von der Diözese genehmigten Standardprogramme übernimmt diese die Kosten für die Software-Beschaffung (Lizenzen) und Software-Pflege sowie die Kosten zur Ausbildung und Betreuung. Ausgenommen hiervon sind die Reisekosten. Für die außerhalb der Zentralverwaltung in Rottenburg eingesetzte ab 1.1.1996 genehmigte PC-Technik erfolgt die Kostenregelung im Genehmigungserlass. Alle anderen Kosten trägt der jeweilige Anwender.

Anlage: Standards in der Datentechnik

Die Dienstleistungen des Kirchlichen Rechenzentrums in den Bereichen Besoldung, PC im Pfarramt mit Meldewesen und die in diesem Zusammenhang übernommenen Programmentwicklungen gelten als eingeführter Standard. Gleiches gilt für die von der DV-Abteilung in der Zentralverwaltung eingesetzten Programme. Im übrigen gilt folgender Standard:

Hardware: Betriebssysteme NIXDORF / DIDOS, MS-DOS, beschränkt auf die Fabrikate NIXDORF und TANDON-PAC. Vorbereitung auf das Betriebssystem UNIX.

Kommunikation: Vernetzung mit NOVELL-NetWare, soweit PC-Vernetzung untereinander erforderlich. Verbindung zwischen NIXDORF / DIDOS und PC über Emulationskarte der Fa. NIXDORF. Ferndiagnose für PC-Anwender über Diagnoseprogramm CARBON-COPY.

Frei gestaltbare Software: Integriertes Paket SMART (mit Modulen zu Textverarbeitung, Datenbank, Tabellenkalkulation, Grafik, Fernkommunikation). PC-Tools zur System-Optimierung und Fehlerkorrektur.

Fachspezifische Software: Menü-Oberfläche zur Steuerung der Bedienung der unterschiedlichen Anwendungsgebiete mit Prüfung der Bedienerberechtigung. Adressenorganisations-Programm (Schnittstelle zu SMART). Finanzbuchhaltung für Kirchengemeinden. Sozialstations-Programm (Schnittstelle zur Adressorganisation). Volksbüro – Bildungsveranstaltung – Statistik.